

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Datum: 08. November 2022

bearbeitet v

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Az: 109-10000-2012/021-122

Ihr Antrag nach IFG M-V vom 08. Oktober 2022

Bescheid vom 12.10.2022

Sehr geehrte

unter Bezugnahme auf den Bescheid vom 12. Oktober 2022 teile ich Ihnen nach nochmaliger Prüfung Ihres Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) folgende Entscheidung mit:

- 1. In Abänderung des Bescheides vom 12.10.2022 wird die ablehnende Entscheidung zu Ihrem Antrag nach dem IFG M-V nicht mehr auf den Verstoß gegen das Schriftformerfordernis des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V gestützt, sondern auf das Nichtvorhandensein der von Ihnen begehrten Informationen innerhalb des Geschäftsbereichs der Staatskanzlei.**
- 2. Die übrigen mit Bescheid vom 12. Oktober 2022 getroffenen Entscheidungen bleiben bestehen.**
- 3. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.**

Dies hat folgende Gründe:

Die betreffend den Antrag auf Informationsgewährung nach dem IFG M-V getroffene Entscheidung beruhte auf der fehlerhaften Annahme, dass die von Ihnen in Ihrer E-Mail vom 08.10.2022 angekündigte Fax mit handschriftlicher Unterschrift nicht vorliegt. Da dies tatsächlich nicht zutraf, ist Ihr Antrag nunmehr einer inhaltlichen Prüfung unterzogen worden.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die von Ihnen begehrten Informationen (Dokumente und gegebenenfalls Briefwechsel beziehungsweise E-Mails rund um die Mitgliedschaft zum "Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e.V.") jedenfalls innerhalb des Geschäftsbereichs der Staatskanzlei nicht vorhanden sind.

Soweit Dokumente begehrt werden, die innerhalb der angefragten Behörde nicht vorhanden sind, ist der Antrag nach IFG M-V abzulehnen. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG M-V hat jede natürliche und juristische Person des Privatrechts nur Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen

Hausanschrift:
Die Ministerpräsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –
Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 588-0
Telefax: (03 85) 509-10019
E-Mail: poststelle@stk.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Informationen. Eine Informationsbeschaffungspflicht besteht nicht. Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V ist der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind.

Aus diesem Grund ist Ihr Antrag weiterhin abzulehnen.

Es steht Ihnen frei, sich an das fachlich zuständige Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zu wenden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 2 IFG M-V i.V.m. § 1 Absatz 1 IFGKostVO M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen

